

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

In seiner 97. Sitzung hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 19. September 2023 gefasst.

Durch den Beschluss erfolgt die Anpassung von abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei allen derzeit gültigen Anlagen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V an den aktuellen Stand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM). Grund für die Anpassungen ist der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 70. Sitzung zur Änderung des EBM mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Darin wurde die für die ASV relevante Leistung nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01470 befristet in den EBM aufgenommen und zum 31. Dezember 2022 gestrichen. Diese Anpassung wurde bereits in Beschlüssen des ergänzten Bewertungsausschusses umgesetzt (90., 94. und 96. Sitzung, jeweils schriftliche Beschlussfassung). Eine erneute Beschlussfassung zur Anpassung der abrechnungsfähigen Leistungen hinsichtlich der Streichung der GOP 01470 ist aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Jährliche Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und weitere Änderungen vom 16.03.2023 notwendig, der die GOP 01470 in den Appendizes aufführt.

Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 688. Sitzung einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2024 gefasst und den Anhang 2 zum EBM an den durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herausgegebenen Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2024 angepasst.

Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

In seiner 98. Sitzung hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 gefasst.

Durch den Beschluss erfolgt die Anpassung von abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei den Indikationen Tumoren der Lunge und des Thorax, Kopf- oder Halstumoren, Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven, rheumatologische Erkrankungen Erwachsene und rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche, Multiple Sklerose, Chronisch entzündliche Darmerkrankungen, Neuromuskuläre Erkrankungen und Sarkoidose im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) an den aktuellen Stand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM). Grund für die Anpassungen ist der Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 666. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023. Darin wurden die für die ASV relevanten Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 32569, 32570 und 32571 gestrichen und die GOP 32572 neu aufgenommen. Zudem wurde bei den oben aufgeführten Indikationen – ausschließlich der Indikation Multiple Sklerose – die GOP 32640 gestrichen und die GOP 32573 aufgenommen. Der Leistungsinhalt der aus dem EBM gestrichenen Gebührenordnungspositionen wird nun durch die neuen Gebührenordnungspositionen abgebildet.

Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar:

Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: www.aerzteblatt.de/bekanntgaben

